



INSOLVENZANFECHTUNG

Gesetzreform bringt nur einen beschränkten Zugewinn an Rechtssicherheit

Das Recht der Insolvenzanfechtung stand auf dem Prüfstand. Unterstützt von 14 weiteren Kammern hatte die IHK Dresden einen eigenen Reformvorschlag erarbeitet und Bundesjustizminister Maas vorgelegt. In dem nun beschlossenen Gesetz werden die Forderungen der Wirtschaft teilweise umgesetzt.

Die Regierungsparteien vereinbarten im Koalitionsvertrag zur 18. Legislaturperiode, das Insolvenzanfechtungsrecht im Interesse der Planungssicherheit des Geschäftsverkehrs sowie des Vertrauens der Arbeitnehmer in ausgezahlte Löhne auf den Prüfstand zu stellen. Anlass ist die weite Auslegung der Anfechtungsnormen der Insolvenzordnung (InsO) durch den Bundesgerichtshof (BGH).

Der Knackpunkt des alten Gesetzes

Insolvenzverwalter haben laut BGH-Auslegung sehr weitreichende Befugnisse. Sie können sogar vom Insolvenzschuldner berechtigt geleistete Zahlungen bis zu zehn Jahre rückwirkend vom ehemaligen Vertragspartner zurückfordern. Voraussetzung ist lediglich, dass der Vertragspartner bei Erhalt der Zahlung Anzeichen für Zahlungsprobleme des Schuldners

erkennen konnte. So führen selbst zivilrechtlich zulässige und gebotene Handlungen, wie Mahnungen oder Vollstreckungshandlungen, oder im unternehmerischen Geschäftsverkehr übliche Vorgänge, wie verzögerte Zahlungen, Stundungs- oder Ratenzahlungsanfragen, beim Gläubiger zu Rechtsnachteilen.

Der gesamtwirtschaftlich fundamentale Grundsatz, dass die für eine erbrachte Leistung adäquat erhaltene Vergütung nicht mehr herausgegeben werden muss, wird mit der Anfechtung durchbrochen. Diese bedarf deshalb einer nachhaltigen Rechtfertigung.

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hat sich jedoch von dem ursprünglichen Grundgedanken der Insolvenzanfechtung, eine im Vorfeld der Insolvenz vorgenommene, unlautere Verhaltensweise rückabzuwickeln, stets weiter entfernt. Für die leistenden Unterneh-

men bedeutet dies erhebliche rechtliche und wirtschaftliche Unsicherheiten. Eine Insolvenzanfechtung ist nicht vorhersehbar, doch wenn diese dann eintritt, müssen längst verbuchte Einnahmen zurückgezahlt werden.

Die ersten Änderungsvorschläge

Im März 2015 legte das Bundesjustizministerium einen Referentenentwurf für ein »Gesetz zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz« vor. Danach sollten unter anderem Vollstreckungsmaßnahmen, die auf einem gerichtlichen Titel beruhen, weitgehend anfechtungsfest werden. Das Ersuchen um Zahlungserleichterungen soll nicht mehr als Beweisanzeichen für die Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit herangezogen werden. Im Rahmen der vorläufigen Benachteiligung (§ 133 InsO)

● betrieb und praxis

würden nur noch »unangemessene« Benachteiligungen der Gläubiger zur Anfechtung berechtigen.

Die Anfechtungsfrist für Deckungsgeschäfte wurde von zehn auf vier Jahre gekürzt. Zinsen auf die Rückforderung fallen erst nach Aufforderung durch den Insolvenzverwalter an. Für die Annahme eines anfechtungsfesten Bargeschäftes (Bezahlung erfolgt »unmittelbar« nach der Leistung) legt der Entwurf den maximalen Zeitraum der Unmittelbarkeit für Zahlungen an Arbeitnehmer auf drei Monate fest, für die sonstigen Gläubiger bleibt es wie bisher (in der Regel maximal drei Wochen).

Ein Reformvorschlag aus der IHK

Insgesamt blieb der Referentenentwurf jedoch hinter den Erwartungen der Wirtschaft zurück. Daher entschloss sich die IHK Dresden, einen eigenen Reformvorschlag zu erarbeiten. Dieser wurde im Juni 2015 in einem gemeinsamen Schreiben von 15 Industrie- und Handelskammern Bundesjustizminister Heiko Maas vorgelegt.

Die zentralen Forderungen lauten:

- Rechtshandlungen sollen nur der Insolvenzanfechtung unterliegen, wenn der Zahlungsempfänger eine gläubigerbenachteiligende Handlung des Schuldners ausnutzt, sein Verhalten unlauter ist!
- Von der Rechtsordnung gebilligte, den Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs entsprechende Handlungen und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen dürfen generell nicht der Anfechtung unterliegen!
- Die Verjährungsfrist für Deckungshandlungen ist auf zwei Jahre zu kürzen.
- Die Regelungen über das Bargeschäft (§ 142 InsO) dürfen nicht zwischen Forderungen von Arbeitnehmern und Unternehmen hinsichtlich der Frist für die Annahme eines Bargeschäftes unterscheiden.
- Insolvenzverfahren sollen nicht nur allein um des Verfahrens willen eröffnet werden und
- finanzielle Fehlanreize für die Anfechtung durch den Insolvenzverwalter sind abzubauen.

Keine Fortschritte im nächsten Entwurf

Der dem Referentenentwurf folgende Regierungsentwurf blieb jedoch noch hin-

ter den Regelungen des Referentenentwurfs zurück. So wurde das Merkmal der »unangemessenen« Benachteiligung der Gläubiger für eine Anfechtungsberechtigung durch den Insolvenzverwalter aufgegeben und stattdessen neu das »Fiskusprivileg« (vorrangige Befriedigung der staatlichen Institute vor den anderen Gläubigern) eingeführt.

In einem gemeinsamen Schreiben an die sächsischen Bundestagsabgeordneten im Oktober 2016 verwiesen die sächsischen IHKs auf das Problem des Fiskusprivilegs und darauf, dass die Anfechtungsfrist von vier Jahren für Deckungshandlungen nicht zu einer Verbesserung der Rechtssicherheit führen wird.

Nach einer Analyse der Rechtsprechung durch den Bundesgerichtshof und die Oberlandesgerichte entfallen 89 Prozent des Anfechtungsvolumens im Rahmen des § 133 InsO auf die ersten drei bis maximal fünf Jahre. Nur eine Anfechtungsfrist von maximal zwei Jahren brächte daher einen erkennbaren Zugewinn an Planungssicherheit für die Unternehmen. Zudem hatte eine von der IHK-Organisation durchgeführte Erhebung zu Anfechtungsfristen in Europa ergeben, dass auch die Mehrzahl der EU-Mitgliedsstaaten Anfechtungsfristen zwischen zwei und drei Jahren hat.

Ein kleiner Erfolg der Interessenvertretung

Mit Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz wurde am 9. Februar 2017 das Fiskusprivileg gestrichen, gleichzeitig jedoch auch die wichtige Anfechtungsfestigkeit von Vollstreckungshandlungen. Aufgenommen wurde, dass die Bezahlung der Arbeitnehmer auch durch Dritte dem Bargeschäftsprivileg unterfallen kann.

Am 16. Februar 2017 beschloss der Bundestag die finale Fassung des Gesetzes. Der Bundesrat stimmte am 10. März 2017 dem Gesetz zu.

Im Ergebnis bleiben folgende Aspekte zu bewerten:

- Verkürzung der Anfechtungsfrist für Deckungshandlungen von zehn auf vier Jahre – vermutlich geringe praktische Auswirkung.

- Statt Kenntnis der »drohenden Zahlungsunfähigkeit« muss der Gläubiger im Rahmen von § 133 InsO nun Kenntnis von der »Zahlungsunfähigkeit« des Schuldners gehabt haben – vermutlich geringe praktische Auswirkung auf die bisherige Rechtspraxis.

- Aus der Gewährung von Zahlungserleichterungen soll keine Vermutung auf eine Kenntnis des Gläubigers von der Zahlungsunfähigkeit folgen – praktische Auswirkung lediglich für diese eine Geschäftspraxis.

- Die Anfechtbarkeit von Bargeschäften ist nur dann zulässig, wenn der Gläubiger erkannt hat, dass der Schuldner unlauter handelte. – Positiv: Das Bargeschäftsprivileg wird nun auch auf Fälle des § 133 InsO erweitert.

- Bargeschäftsprivileg für Zahlungen an Arbeitnehmer bis drei Monate – Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, keine Relevanz für Unternehmen.

- Die Bezahlung von Arbeitsentgelt auch durch Dritte unterfällt dem Bargeschäftsprivileg – geringe praktische Bedeutung für Unternehmen.

- Der Zinslauf der Rückforderung beginnt erst mit Eintritt des Verzugs beim Gläubiger. – Positiv: verringert die Höhe der Rückzahlungsverpflichtung.

Fazit: Reformwille sieht anders aus

Bedauerlicherweise war der Reformprozess seitens des Gesetzgebers von einem mangelnden Reformwillen geprägt. Die wenigen positiven Änderungen werden an der bestehenden Rechtslage zu Lasten der Gläubiger wenig ändern.

Allerdings tut sich gesetzgeberisch ein neues Tor auf. Eine EU-Richtlinie zur Einführung eines außergerichtlichen Sanierungsverfahrens muss bis Februar 2018 umgesetzt werden. Auch hier wird die Anfechtungsfestigkeit von Forderungen wieder eine Rolle spielen.

(Autor: Michael Mißbach)

**IHK Ihr Ansprechpartner**
Michael Mißbach
Tel. 0351 2802-198
missbach.michael@dresden.ihk.de